



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Benediktbeuern erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Benediktbeuern erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Benediktbeuern erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 21.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2020 samt Änderungssatzungen außer Kraft.

Benediktbeuern, 20.11.2023

Gemeinde Benediktbeuern

Ortlieb

1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,04 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	25 Jahren	8,46 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	8,32 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	3,31 Euro
Mehrzweckanhänger MZA	25 Jahren	0,25 Euro
Lichtmastanhänger Lima	25 Jahren	0,25 Euro
Schlauchanhänger	25 Jahren	0,25 Euro
Heuwehr Geräteanhänger	25 Jahren	0,25 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	13,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	158,86 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	148,43 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	91,85 Euro
Mehrzweckanhänger MZA	19,87 Euro
Lichtmastanhänger Lima	19,87 Euro
Schlauchanhänger	19,87 Euro
Heuwehr Geräteanhänger	19,87 Euro
bei mutwillig ausgelöstem Alarm	200,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die ehrenamtliche Sicherheitswache gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der Stundensatz nach der durch Bekanntmachung durch das Bayerische Innenministerium jeweils gültigen Fassung (allgemeines Ministerialblatt) berechnet.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

	Arbeitsstundenkosten	Satz/€	Einheit
4.1	Motorkettensäge	28,20	pro Stunde
4.2	Elektrotrennschleifer	16,30	pro Stunde
4.3	Sonstiges Arbeitsgerät	5,60	pro Stunde
4.4	C-Strahlrohr	3,20	pro Stunde/24h
4.5	B-Strahlrohr	5,20	pro Stunde/24h
4.6	D-Strahlrohr	2,30	pro Stunde/24h
4.7	Auffangbehälter Kunststoff	4,60	pro Stunde/24h
4.8	Faltbehälter 3000l	23,20	pro Stunde
4.9	Mulde	1,90	pro Stunde
4.10	Beleuchtungssatz mit Stativ	16,70	pro Stunde
4.11	Handscheinwerfer	1,90	pro Stunde
4.12	Handsprechfunkgerät HRT	3,60	pro Stunde
4.13	Schaumstrahlrohr Kombi	7,80	pro Stunde
4.14	Schaumschnellangriffsrohr	5,20	pro Stunde
4.15	Zumischer	3,20	pro Stunde
4.16	Schaummittel	3,82	pro Liter
4.17	Sperrwerkzeug Wohnungsöffnung	16,25	pro Einsatz
4.18	Werkzeugkasten Elektro	12,90	pro Stunde
4.19	Werkzeugkasten Feuerwehr allg.	9,40	pro Stunde
4.20	Feuerpatsche	2,50	pro Stunde
4.21	Sandsack leer	0,70	pro Stück
4.22	Sandsack gefüllt	2,00	pro Stück
4.23	Feuerlöscher ohne Benutzung	2,10	pro Stunde
4.24	Feuerlöscher mit Benutzung	110,00	pro Stunde
4.25	Löschdecke ohne Benutzung	1,30	pro Stunde
4.26	Löschdecke mit Benutzung	67,00	pro Stück

4.27	Multifunktionsleiter	12,90	pro Stunde
4.28	Steckleiter	14,70	pro Stunde
4.29	Hochdrucklüfter	28,30	pro Stunde
4.30	Wärmebildkamera	87,00	pro Stunde
4.31	Pressluftatmer mit Maske	56,30	pro Stück/24h
4.32	Pressluftflasche	6,78	pro Stück
4.33	Notfallrucksack	2,10	pro Stunde
4.34	Defibrillator	2,10	pro Stunde
4.35	Druckschlauch B	6,60	pro Stück/24h
4.36	Druckschlauch C	6,60	pro Stück/24h
4.37	Druckschlauch D	2,30	pro Stück/24h
4.38	Druckschlauch S	3,38	pro Stück/24h
4.39	Saugschlauch A	7,20	pro Stück/24h
4.40	Saugkorb	1,20	pro Stück/24h
4.41	Schlauchbrücke	4,60	pro Stück/24h
4.42	Standrohr B	8,70	pro Stück/24h
4.43	Stützkrümmer B	1,20	pro Stück/24h
4.44	Übergangsstück A-B, B-C oder C-D	0,80	pro Stück/24h
4.45	Verteiler	1,90	pro Stück/24h
4.46	Schmutzwasserpumpe inkl. Zubehör	19,80	pro Stunde
4.47	Elektrotauchpumpe inkl. Zubehör	9,80	pro Stunde
4.48	Wathose	12,90	pro Stück/24h
4.49	Schnittschutzkleidung	14,90	pro Stück/24h
4.50	Insektenschutzanzug	12,70	pro Stück/24h
4.51	Hitzeschutzkleidung	48,60	pro Stück/24h
4.52	sonstige Schutzkleidung	11,80	pro Stück/24h
4.53	Fluchthaube ohne Benutzung	2,10	pro Stück/24h
4.54	Fluchthaube mit Benutzung	180,60	pro Stück
4.55	Feuerwehr-Sicherheitsgurt	1,90	pro Stück/24h
4.56	Rauchverschluss	6,30	pro Stunde
4.57	Feuerwehreine	1,90	pro Stück/24h
4.58	Mehrweckleine	1,60	pro Stück/24h
4.59	Hydraulischer Rettungssatz	56,00	pro Stunde
4.60	Elektrosäbelsäge	16,30	pro Stunde
4.61	Stromerzeuger	37,20	pro Stunde
4.62	Tragkraftspritze TS 8/8	39,00	pro Stunde
4.63	Feuerlöschkreiselpumpe	44,00	pro Stunde
4.64	Rettungsbrett	2,30	pro Stunde
4.65	Rettungstuch	1,60	pro Stunde
4.66	Krankentrage	1,90	pro Stunde
4.67	Schaufeltrage	2,30	pro Stunde
4.68	Verkehrswarngeräte	2,30	pro Stunde
4.69	Bolzenschneider	0,70	pro Stück/24h
4.70	Brechstange	0,70	pro Stück/24h
4.71	Dunggabel	0,70	pro Stück/24h
4.72	Einreißhaken	1,20	pro Stück/24h
4.73	Feuerwehrraxt	0,70	pro Stück/24h
4.74	Feuerwehrbeil	0,70	pro Stück/24h
4.75	Hochdruckreiniger	14,20	pro Stunde
4.76	Hydrantenschlüssel	0,70	pro Stück/24h
4.77	Industriesauger	19,00	pro Stunde
4.78	Kupplungsschlüssel	0,70	pro Stück/24h
4.79	Leitungstrommel 230V	4,70	pro Stunde
4.80	Leitungstrommel 400V	5,60	pro Stunde
4.81	Stechschaufel	0,70	pro Stück/24h
4.82	Stoßbesen	0,70	pro Stück/24h
4.83	Klappbank	1,20	pro Stück/24h
4.84	Klapptisch	1,20	pro Stück/24h
4.85	Mehrweckzug	14,20	pro Stunde
4.86	Ölsperre	86,23	pro Stück
4.87	Gullydichtkissen	31,80	Pro Stück

4.88	Wasserwerfer	85,00	pro Stück
4.89	Rettungsplattform	10,00	pro Stück
4.90	Lufthebekissen	50,00	pro Stück
4.91	Öldichtkissen	31,80	pro Stück

5. Geräteüberlassungsgebühren

Die Gebühren für die Überlassung von Geräten werden in der gleichen Höhe angesetzt wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundenkosten.